

Rechtspersonen

Den Opfern eine Stimme

Die jüngste Welle sexueller Gewalt gegen Frauen im Osten der Demokratischen Republik Kongo stellt die Glaubwürdigkeit des Völkerrechts wieder einmal auf eine harte Bewährungsprobe. Waren die Täter der Massenvergewaltigungen vor einigen Monaten paramilitärische Milizen, darunter auch die in Deutschland aktive Hutu-Miliz FDLR („Forces Démocratiques de la Libération du Rwanda“), sollen vor einigen Wochen kongolesische Regierungstruppen die Täter gewesen sein. Margot Wallström, die UN-Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, beklagte in ihrem Bericht vor dem UN-Sicherheitsrat gerade die weitverbreitete Straflosigkeit für solche Verbrechen. „Verzögerte Gerechtigkeit“, so Wallström, bedeute für die betroffenen Opfer nicht nur „verweigerte Gerechtigkeit“ sondern eine „Fortsetzung des Terrors“.

Der internationalen Gemeinschaft fehlt es allerdings nicht an (strafrechtlichen Instrumenten, um gegen solche Taten vorzugehen. Würden Sexualverbrechen vom traditionellen humanitären Völkerrecht zunächst nur als Verstöße gegen die Ehre und Würde der Opfer verboten, hat der UN-Sicherheitsrat erstmals im April 1993 aufgrund der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien Massenvergewaltigungen explizit verurteilt und sich seitdem immer wieder mit dem Thema befasst. Auf originär strafrechtlicher Ebene haben die Statuten der in den neunziger Jahren gegründeten UN-Ad-Hoc-Tribunale erstmals Sexualverbrechen kodifiziert. Auch das im Jahre 2000 gegründete Sondertribunal für Sierra Leone hat diese Taten als Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt und ferner Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, erzwungene Prostitution, erzwungene Schwangerschaft und jegliche andere Form sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst. Das im Jahre 1998 verabschiedete und 2002 in Kraft getretene Statut des Internationalen Strafgerichtshofs enthält nun „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation“ und vergleichbaren Formen sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Auf dieser Grundlage haben wiederum zahlreiche Vertragsstaaten nationale Gesetze erlassen.

Diese Strafnormen stehen nicht nur auf dem Papier, sondern sie werden immer wieder durch internationale und nationale Tribunale angewendet. So hat das Ruanda-Tribunal schon in seinem ersten Verfahren gegen den Hutu-Bürgermeister Akayesu im Jahre 1998 das Verbrechen der Vergewaltigung als jegliche Penetration des Körpers des Opfers gegen dessen Willen, sei es durch das männliche Geschlechtsorgan oder mechanische Gegenstände, definiert; diese Definition diente auch dem Internationalen Strafgerichtshof zur Konkretisierung seines Tatbestands der Vergewaltigung. Das Jugoslawien-Tribunal hat erstmals Anfang 2001 drei Serben wegen Misshandlungen in einem in der bosnischen Stadt Foca gelegenen Internierungslager, Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgeurteilt. Die Berufungskammer hat eine Einwilligung des Opfers als möglichen Strafausschlussgrund bei Vergewaltigungen für obsolet erklärt, weil die generell nötigen Umstände eines bewaffneten Konflikts den Opfern jegliche Möglichkeit der Selbstbestimmung nähmen. Das Sondertribunal für Sierra Leone hat in seinem grundlegenden Verfahren gegen die Führung der Rebellenarmee „Armed Forces Revolutionary Council“ (AFRC), die später Teil der Regierung Sierra Leones war, zahlreiche Sexualverbrechen abgeurteilt. Kontrovers wurde dabei vor allem diskutiert, ob die verbreitete Praxis der Zwangsverheiratung durch Zurückverfügungstellung sogenannter „Buschehefrauen“ unter das Verbrechen der sexuellen Sklaverei fällt.

Es dürfte damit klar sein, dass die von UN-Repräsentantin Wallström beklagte weitverbreitete Straflosigkeit allein ein Problem der effektiven Rechtsdurchsetzung darstellt. Dieser Befund trifft weniger das Völkerstrafrecht samt seinen Tribunalen als vielmehr die Tatorstaaten, ihre Unterstützer und die vor Ort befindlichen UN-Friedenstruppen. Ein ermutigendes Gegenbeispiel ist insoweit das koordinierte Vorgehen Deutschlands, Frankreichs und des Internationalen Strafgerichtshofs gegen die in Deutschland und Frankreich befindlichen Führer der FDLR. Die Zukunft des noch im Aufbau befindlichen internationalen Strafjustizsystems liegt in einem solchen konzentrierten Vorgehen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und nationalen Strafjustizsystemen, nicht nur zur effektiveren Bekämpfung sexueller Gewalt.

KAI AMBOS

Der Autor lehrt Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und internationales Strafrecht an der Universität Göttingen und ist Richter am Landgericht.



Illustration Greser & Lenz

Das Experiment

Was macht Heiner Geißler? Was ist das für ein Verfahren zu „Stuttgart 21“? Für eine Klärung durch den Moderator selbst ist es nicht zu spät.

Von Horst Eidenmüller und Andreas Hacke

weils sieben Vertreter. Hinzu kommen Experten. Das Verfahren besitzt eine Debattestruktur und wird im Fernsehen sowie über das Internet live übertragen. Laut Geißler besteht sein Ziel in der Befriedung und Versachlichung der Debatte. Es gehe um einen „Faktencheck“ und den Versuch, zu einer gemeinsamen Bewertung der Fakten zu kommen. Danach müsse jede Seite ihre Konsequenzen aus dieser Bewertung ziehen. Daneben wird eine Aufklärung der Öffentlichkeit angestrebt. Diese solle in die Lage versetzt werden, jederzeit „selbständig zu denken“.

Vergleicht man diese Elemente und Ziele mit den Wesensmerkmalen der eingangs genannten Verfahren, so ergibt sich folgender Befund: Ein Schiedsverfahren ist die Vermittlung Geißlers sicher nicht. Ein solches wäre an Rechtsansprüchen orientiert und würde mit einem für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch enden, wenn diese sich nicht vergleichen. Das aber ist hier weder gewollt noch rechtlich möglich – liegt es doch nicht in der Hand der Beteiligten, einen Schiedsrichter mit der bindenden Entscheidung über den Konflikt zu beauftragen. Entgegen der derzeit gängigsten Bezeichnung für die Gespräche in Stuttgart sind diese auch keine Schlichtung. Denn eine

Schlichtung, die vor allem aus Tarifkonflikten geläufig ist, liefe im Ergebnis auf eine unverbindliche Empfehlung des Dritten, den Schlichterspruch, hinaus. Auch das ist hier nicht der Fall, jedenfalls nicht erklärmaßen. Schließlich handelt es sich aber auch nicht etwa um eine Mediation. In einer Mediation versucht ein kommunikativ geschulter Mediator innerhalb eines strukturierten Verfahrens den Parteien zu helfen, auf der Basis ihrer jeweiligen Interessen autonom eine Konfliktlösung zu erarbeiten und zu vereinbaren. So haben beispielsweise die Parteien des Mediationsverfahrens zum Flughafen Wien zu dessen Abschluss im Jahr 2005 in einem zivilrechtlich verbindlichen Vertrag eine neue Nachtflugregelung festgelegt. Die Beteiligten in Stuttgart sind aber weder allein befugt noch dazu berufen, über das Verhandlungsergebnis selbst zu entscheiden. Im Gegensatz zu einer typischen Mediation orientiert sich das Verfahren auch nicht an den Interessen der Parteien. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob Geißler über eine besondere, gar auf einer speziellen Ausbildung fußende Kompetenz in bestimmten Kommunikations- und Verfahrenstechniken verfügt, wie sie Mediatoren besitzen müssen. Im Ergebnis ähnelt die Vermittlung in Stuttgart am stärksten noch einer Moderation: Es geht vorrangig um eine ordnende Hilfestellung bei der Gesprächsführung durch die Aufstellung einer Tagesordnung und durch die Leitung der Diskussion. Das Verfahren ist, wie für eine Moderation typisch, an Sachthemen orientiert und ergebnisoffen. Auch die anwesenden Experten sind für eine Moderation durchaus charakteristisch.

Ein Novum ist sicherlich die breite Öffentlichkeit, in der das Verfahren stattfindet. In Verbindung mit der angestrebten Diskussion von Sachthemen fördert sie auf den ersten Blick sicher das aufklärerische Anliegen Geißlers. Gleichzeitig unterstreicht sie die erhebliche politische Dimension des Prozesses. Sie wird mögli-

cherweise Maßstäbe für zukünftige Formen der Beteiligung der Bevölkerung an vergleichbaren Entscheidungsprozessen setzen. Die gewählte Form der öffentlichen Beteiligung hat andererseits natürlich zur Konsequenz, dass die anwesenden Akteure, insbesondere die Politiker, das ihnen gebotene Forum medienwirksam für die eigenen Zwecke nutzen oder jedenfalls zu nutzen versuchen: acting for the camera. Nicht immer dient das der Sachaufklärung – aller gelegentlichen Ermahnungen Geißlers zum Trotz.

Unklar ist, ob und in welcher Form das Verfahren in Stuttgart Resultate liefern und wie sein Schlusspunkt und damit die Schnittstelle zur weiteren Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung aussehen sollen. Wer soll welche Art von Konsequenzen aus dem angestrebten Faktencheck ziehen können? Auf welchem Weg? Ist über „Stuttgart 21“ überhaupt noch beziehungsweise nochmals zu entscheiden? Wenn ja, durch wen?

Dieser unklare Verfahrensabschluss und, damit verbunden, die bislang eher intransparente Rolle Geißlers stehen in einem deutlichen Widerspruch zur großen Transparenz des Verfahrens selbst. Sie bergen erhebliche Risiken für dessen Erfolg. Müssen die Beteiligten etwa erwarten, dass Geißler am Ende Partei ergreifen, sich inhaltlich festlegen oder Empfehlungen zu weiteren Verfahrensschritten abgeben wird? Bislang hat er einerseits die Gespräche zwar eher wie ein Moderator geleitet. Andererseits ist er zugleich nicht vor eigenen Bewertungen zum Verfahren oder zur Sache zurückgeschreckt. So hat er schon im Vorfeld deutlich gemacht, dass er für die Gespräche einen Baustopp für erforderlich halte, was zu erheblichen Irritationen führte. Auch in den Sitzungen kommentierte er Wortbeiträge der Teilnehmer etwa als „widersprüchlich“. Ob er plant, auch zum Abschluss gleichermaßen Stellung zur Sache oder zum weiteren Vorgehen zu nehmen, ist nicht bekannt. Jede solche abschließen-

de Positionierung hätte aufgrund seiner Autorität in dem Verfahren aber erhebliches Gewicht – nicht zuletzt für die öffentliche Meinungsbildung. Die hitzige Debatte infolge der Festlegung Geißlers auf einen Baustopp vor Beginn der Gespräche belegt das eindrücklich. Schon wird in der CDU offenbar gleichermaßen befürchtet wie bei den Grünen erhofft, dass am Ende eine Empfehlung Geißlers zu einer Volksabstimmung stehen könnte. Die Verbindung zur Wahl des baden-württembergischen Landtags am 27. März 2011 und zu deren möglichen Auswirkungen auf die Bundespolitik ist schon geknüpft. So hat der Landtagsfraktionsvorsitzende der Grünen, Winfried Kretschmann, erklärt, eine Regierung unter grüner Beteiligung werde die Schwellen der Landesverfassung für eine Volksabstimmung senken.

Die Unsicherheiten der Beteiligten über den zu erwartenden Schlusspunkt des Verfahrens und die Rolle Geißlers dabei haben also Rückwirkungen auf deren Verhalten im Verfahren und in dessen Umfeld. Sie verleiten dazu, den Prozess strategisch zu gebrauchen und Beiträge, die für die Ziele Geißlers erforderlich wären – wie etwa eine größtmögliche Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang mit den Fakten – zurückzuhalten, sofern sie den eigenen strategischen Zielen widersprechen. Der Vorwurf, wichtige Dokumente würden nicht oder nur zögerlich vorgelegt, steht bereits im Raum.

Um diese störenden Rückwirkungen zu vermeiden, sollte Geißler deutlich machen, wie er seine Rolle genau versteht und womit das Verfahren schließen wird. Insbesondere sollte er im Sinne einer Grenzziehung klarstellen, welche inhaltlichen oder prozeduralen Festlegungen am Ende von ihm zu erwarten sind und welche gerade nicht. Es ist dafür nicht zu spät.

Professor Dr. Horst Eidenmüller ist Direktor des Centrums für Verhandlungen und Mediation an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Dr. Andreas Hacke ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator in Düsseldorf.

Schwerer Schlag gegen das Völkerrecht?

Ein New Yorker Gericht schränkt Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen ein

Die Rechtsprechungsgeschichte zum mehr als 200 Jahre alten „Alien Tort Statute“ (ATS) ist um ein neues, spannungsgeladenes Kapitel reicher. Resolut hat das Richteramt eines Berufungsgerichts in New York der Ansicht widersprochen, auf der Grundlage des umstrittenen ATS, könnten ausländische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen in fremden Staaten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Für derartige Klagen biete das Gesetz keine Grundlage, da die Deliktshaftung von Unternehmen völkerrechtlich nicht anerkannt sei. Kein Unternehmen habe sich jemals nach humanitärem Völkerrecht verantworten müssen, heißt es in der Entscheidung, die allerdings nur von zwei der drei Richter mitgetragen wird.

Das Alien Tort Statute von 1789 regelt in einem einzigen Satz, dass amerikanische Gerichte originäre Zuständigkeit für „jede zivilrechtliche Klage eines Ausländers wegen Verletzung des Völkerrechts“ haben. Welche Verstöße erfasst werden, ist jedoch höchst umstritten. So war es auch in dem New Yorker Verfahren. Richter Pierre Leval kritisierte, dass das ATS nach Ansicht seiner Kollegen keine Zuständigkeit amerikanischer Gerichte für Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen begründe, sei „ein schwerer Schlag gegen das Völkerrecht.“ Mit knapp 90 Seiten ist Levals Sondervotum deutlich um-

fangreicher als die Mehrheitsentscheidung von rund 50 Seiten. Die grundsätzliche Bedeutung des Streits lässt sich auch daran ablesen, dass Richter Leval die Klage im Ergebnis ebenfalls zurückweist. Allerdings – und hier liegt der entscheidende Unterschied – nicht, weil er eine Inanspruchnahme von Unternehmen nach dem ATS pauschal ausschließt, sondern weil es im konkreten Fall am Schadensersatz verfehlt habe.

In dem Verfahren „Kiobel v. Royal Dutch Petroleum“ ging es um Vorwürfe, der Shell-Konzern habe in den neunziger

Aus der Praxis

Jahren die nigerianische Militärdiktatur bei der gewaltsamen Niederschlagung von Bürgerprotesten gegen die Ölförderung in dem Land unterstützt. Geklagt hatten nigerianische Familien, deren Angehörige wegen der Proteste hingerichtet worden waren. Mit ihrer Niederlage vor dem New Yorker Berufungsgericht sei das letzte Wort in dem Rechtsstreit aber noch nicht gesprochen, sagen amerikanische Völkerrechtler wie Kenneth Anderson von der American University in Washington. Denn erstinstanzliche Gerichte in anderen Gerichtsbezirken hätten keine grundsätzlichen Einwände dagegen erhoben, Unternehmen auf der Grundlage des ATS

zu verklagen. Auch habe ein Berufungsgericht in Atlanta keinen Grund gesehen, eine ATS-Klage gegen Coca-Cola allein deshalb abzuweisen, weil sie sich gegen ein Unternehmen richtete. Wenn nun also die Gerichte im „Second Circuit“ von New York wegen der dortigen Entscheidung zugunsten von Shell keine ATS-Klagen gegen Unternehmen mehr annehmen dürfen, könnten Menschenrechtsaktivisten auf andere Gerichtsbezirke ausweichen.

Unsicher ist noch, wie es in ATS-Verfahren weitergeht, die schon bei Gerichten im „Second Circuit“ anhängig sind. Dazu gehören auch Klagen, die südafrikanische Apartheidsopfer unter anderem gegen Rheinmetall und den Daimler-Konzern angestrengt haben. „Bleibt die Shell-Entscheidung so bestehen, sind auch diese Klagen abzuweisen“, fasst eine Daimler-Sprecherin die Position des Konzerns zusammen. Allerdings haben die New Yorker Richter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im „Second Circuit“ weiterhin ATS-Verfahren gegen Individuen möglich seien. „Kläger könnten also versuchen, das Führungspersonal von Unternehmen anstatt die Unternehmen selbst zu verklagen“, sagt John Bellinger, der als Rechtsberater des Außenministeriums unter Präsident Bush mit zahlreichen ATS-Verfahren befasst war. Letztlich wird der Shell-Fall wohl beim Supreme Court landen.

KATJA GELINSKY

QUELLEN

BÜRGERBETEILIGUNG

Mehr Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren

Mehr Bürgerbeteiligung fordern viele. Aber wie? Es gibt schon jetzt plebiszitäre Elemente in den Landesverfassungen. Aber wie steht es mit dem unmittelbaren Einfluss des Bürgers auf das Gesetzgebungsverfahren, wie in anderen Staaten bekannt? Damit befasst sich jetzt der Thüringer Landtag. Zwar sind Anhörungen von Verbänden und Sachverständigen schon jetzt gängige Praxis. Aber es existiert zum einen kein Anspruch auf eine Anhörung, zum anderen mag man bezweifeln, inwieweit die ganze Gesellschaft so vertreten wird. Der Verein „Mehr Demokratie“ hat jetzt einen Vorschlag gemacht, der von der Linkspartei übernommen wurde und der über die Vorstellungen der SPD zur Schaffung von Diskussionsforen auf der Internetseite des Landtags hinausgeht. Der Entwurf, der maßgeblich auf den einstigen Direktor des Erfurter Landtags, Joachim Linck, zurückgeht, sieht vor, dass der Öffentlichkeit Gesetze öffentlich vorgestellt werden müssen, bevor sie in den Landtag eingebracht werden. Entwürfe sind demnach zum Zweck der Bürgerbeteiligung in einen Ausschuss zu überweisen, Stellungnahmen von Bürgern in öffentlicher Sitzung aufzurufen und zu beraten. (Mü.)

SICHERUNGSVERWAHRUNG

Gefahr als sich selbst erfüllende Prophezeiung

Es gibt viele Vorschläge zur Reform der Sicherungsverwahrung. Das Bundeskabinett hat kürzlich zum zweiten Mal Eckpunkte einer Reform verabschiedet. Die deutschen Strafverteidigervereinigungen lehnen dagegen die Sicherungsverwahrung grundsätzlich ab. Sie fürchten, dass insbesondere durch die Ausweitung der vorbehaltenden Sicherungsverwahrung diese bislang noch als letztes Mittel gerechtfertigte Maßnahme „zum festen Bestandteil der Verbrechensbekämpfung“ wird. Schon die bisherige Praxis zeige, dass die Gefangenen, die wegen der Höhe ihrer Strafe mögliche Kandidaten für eine Sicherungsverwahrung waren, aus Resozialisierungs- und Therapieprogrammen weitgehend herausgenommen worden seien – aus Sicherheitsgründen. Das werde künftig viele Verurteilte aus dem Bereich der mittleren Kriminalität betreffen. Das aus Kostengründen „resozialisierungsfeindliche Klima“ werde durch die „zunehmende Sicherheitsorientierung“ im Strafvollzug weiter verschlechtert, heißt es in einem „Policy Paper“ der Strafverteidigervereinigungen. Die prognostizierte Gefährlichkeit der Betroffenen werde so durch die Folgen des Vollzugs oft zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung. (Mü.)